

# **Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung**

## **Langtitel**

Kanalabgabenordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 15.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017

## **Änderung**

GR-Beschluss vom 14.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018

## **Geltungsbereich**

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

## **Text**

### **§ 1 Abgabeberechtigung**

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Juni 1955 über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark (Kanalabgabengesetz 1955), LGBl. Nr. 71/1955 und der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, erhebt die Stadtgemeinde Bruck an der Mur eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalisationsbeitrag), sowie laufende Gebühren für die Benützung von öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühren).

### **§ 2 Kanalisationsbeitrag und Höhe des Einheitssatzes**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen, sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,925 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je lfm. der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle sowie Regenwasserkanäle € 13,08.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 41.763.290,08, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5.645.960,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 36.117.330,08 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 136.000 m zu Grunde.

- (3) Der Einheitssatz beträgt ohne Mehrwertsteuer:
- |  |         |
|--|---------|
| A.) grundsätzlich  | € 13,08 |
| B.) für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmeter), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, 50 % des Einheitssatzes, somit | € 6,54  |
| C.) für unbebaute Flächen (in Quadratmeter) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage, 10 % des Einheitssatzes, somit  | € 1,31  |
- (4) Zu den vorstehend genannten Einheitssätzen gelangt noch die gesetzliche, vom Abgabepflichtigen zu tragende Mehrwertsteuer zur Verrechnung.

### § 3 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß § 6 Kanalabgabengesetz 1955 ist grundsätzlich für alle im Gemeindegebiet gelegenen Gebäude und baulichen Anlagen zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- (1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr errechnet sich für die Entsorgung über den Schmutzwasser,- Regenwasser,- bzw. Mischwasserkanal gemäß A1 bis A6, sofern unter § 3 (2) a.) nicht davon ausgenommen.

A1) Gebäude, die an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind:

Die Kanalbenützungsgebühr A1 wird in 2 Gebühreneinheiten aufgeteilt, und zwar in eine

a.) flächenabhängige Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)

und

b.) eine vom Wasserverbrauch abhängige Benützungsgebühr.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird in Summe beider Gebühreneinheiten verrechnet.

Für alle an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude mit geeichtem Wasserzähler berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr aus der Summe der Bruttogeschossflächen, wobei Keller- und Dachgeschosse nur zur Hälfte angerechnet werden, Erdgeschosse und Obergeschosse zu 100%, vervielfacht mit 65% der Gebühr A3, das ist ein Einheitssatz von

€ 0,859

zuzüglich des Gesamtwasserverbrauches (Trink- und Nutzwasser) pro m<sup>3</sup> aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vervielfacht mit dem Einheitssatz von

€ 0,772

a. Flächenabhängige Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)	EUR 0,859 pro m <sup>2</sup>
b. vom Wasserverbrauch abhängige Benützungsgebühr	EUR 0,772 pro m <sup>3</sup>
Kanalbenützungsgebühr A1	Summe aus a und b

Der Einbau eines Subzählers, zB. für die Messung der Gartenbewässerung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, ist möglich. (Einbau und Instandhaltung des Subzählers auf eigene Kosten des Liegenschafts- oder Objekteigentümers). Durch den Einbau von Subzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, der nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage gelangt. Zur Verrechnung gelangt in diesem Fall nicht der Gesamtwasserverbrauch, sondern die durch den Subzähler ermittelte Differenz. Für den Einbau eines Subzählers, der geeicht sein muss, gelten sinngemäß die Vorschriften der Wasserleitungsordnung und Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur i.d.g.F.

Für an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Gebäude, bei denen es auch eine Regenwassernutzungsanlage gibt, zB. für die WC- Spülung oder Gartenbewässerung, kommt aus Gründen des Umweltschutzes durch Einsparung von Trinkwasser ebenfalls die Gebühr A1 zur Verrechnung.

Besteht zusätzlich zur Wasserversorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Bruck an der Mur auch eine Privatwasserversorgung ohne geeichtem Wasserzähler der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, so erfolgt die Berechnung nach Gebühr A3.

A2) Gebäude mit Privatwasser und geeichtem Wasserzähler von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur:

Für Objekte mit Privatwasser, die auf Wunsch des Objekteigentümers und gegen Verrechnung und sofern es auch technisch möglich ist eine Wasserzähleranlage mit geeichtem Wasserzähler von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur eingebaut haben, erfolgt die Berechnung ebenfalls nach der Gebühr A1. Wenn diese Verrechnungsart gewünscht wird, ist dies vom Objekteigentümer der Stadtgemeinde Bruck an der Mur schriftlich mitzuteilen und wird mit dem darauffolgenden Quartal, in dem der Wasserzähler eingebaut worden ist, berücksichtigt.

A3) Gebäude mit Privatwasser ohne geeichtem Wasserzähler von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur:

Für diese Gebäude berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr aus der Summe der Bruttogeschossflächen, wobei Keller- und Dachgeschosse nur zur Hälfte angerechnet werden, Erdgeschosse und Obergeschosse zu 100%, vervielfacht mit dem Einheitssatz von

€ 1,322 pro m<sup>2</sup>

Die Gebühr A3 kommt auch zur Verrechnung, wenn 2 oder mehr Liegenschaften an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, aber nur 1 Wasserzähler vorhanden ist und dadurch eine Zuordnung des Wasserverbrauches an die einzelnen Liegenschaften und eine Verrechnung nach Gebühr A1 nicht möglich ist.

Besteht eine Verrechnungsgemeinschaft (zB. Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft, etc.) oder wird bei mehreren Eigentümern ein Verantwortlicher namhaft gemacht, an den die Verrechnung erfolgen kann, erfolgt die Verrechnung an diese nach Gebühr A1.

Ebenso kommt die Gebühr A3 zur Verrechnung, wenn bei Objekten, die an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind kein Wasserzähler vorhanden sein sollte.

#### A4) Garagen:

Garagen bei einem Wohn- oder Betriebsgebäude, die ein einheitliches Gebäude mit dem Wohn- oder Betriebsgebäude darstellen, werden bei der Kanalbenutzungsgebühr mitberechnet.

Gleiches gilt für freistehende Garagen (Garagen, die mit einem Wohn- oder Betriebsgebäude nicht verbunden sind) und Tiefgaragen, die zur Entsorgung der Schmutzwässer oder Niederschlagswässer am öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die angeführten Garagen werden mit allen Geschossen berechnet, dh. Kellergeschosse mit 50%, Erdgeschosse und Obergeschosse mit 100%.

#### A5) Wirtschaftsgebäude und Lager:

a.) Wirtschaftsgebäude mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten werden nur mit jenen baulich abgegrenzten Bruttogeschossflächen berechnet, deren Entwässerung der Schmutzwässer oder Niederschlagswässer durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Zur Verrechnung kommt die Gebühr nach A1 bzw. A3.

b.) Wirtschaftsgebäude mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung, in denen eine Wohnung oder Betriebsstätte eingebaut wurde:

Es werden die vom Wirtschaftsgebäude baulich abgegrenzten Bruttogeschossflächen der Wohnung oder Betriebsstätte berechnet. Zur Verrechnung kommt die Gebühr nach A1 bzw. A3, d.h. bei Keller- und Dachgeschossen nur die Hälfte, bei Erdgeschossen und Obergeschossen 100 %. Wenn es auch vom übrigen Bereich des Wirtschaftsgebäudes eine Entwässerung in den öffentlichen Kanal gibt, erfolgt zusätzlich die Verrechnung nach Gebühr A5a.

c.) Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit Entwässerung der Schmutzwässer oder Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses in Anrechnung zu bringen. Zur Verrechnung kommt die Gebühr nach A1 bzw. A3.

#### A6) Zu- und Umbauten:

Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten wird die Kanalbenutzungsgebühr entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschossfläche berechnet, unabhängig davon, ob in den neuen Räumlichkeiten ein Kanalanschluss vorhanden ist oder nicht. Zur Verrechnung kommt die Gebühr nach A1 bzw. A3.

#### B) Ausschließliche Niederschlagswasserentsorgung (kein Schmutzwasseranfall):

Bei baulichen Anlagen (zB. Flugdächer, Carports, Überdachungen), bei Hofflächen, freistehenden Garagen, Wirtschaftsgebäuden, Lagerhallen, usw., wo es keinen

Schmutzwasseranfall gibt, die Niederschlagswässer aber durch Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal oder Regenwasserkanal entsorgt werden, berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung aus der Fläche (bei Flugdächern, Carports und Überdachungen Dachfläche, bei Hofflächen Grundfläche, bei Gebäuden Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses, bei Tiefgaragen die Bruttogeschossfläche des größten Geschosses mit 50%) vervielfacht mit 50% der Gebühr A3, das ist ein Einheitssatz von

€ 0,661

Die Berechnung der Gebühr B erfolgt, sofern unter § 3 (2) a.) nicht ausgenommen.

C) Versiegelte Flächen:

Für mit Asphalt, Beton, Platten, Natursteinpflaster, u.dgl. versiegelte Flächen über 500 m<sup>2</sup>, auf denen kein Niederschlagswasser versickern kann und dieses deshalb in die öffentliche Mischwasser oder Regenwasserkanalanlage geleitet wird, berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach dem Ausmaß der versiegelten Fläche vervielfacht mit 10 % der Gebühr A3, das ist ein Einheitssatz von

€ 0,132

Bis 500 m<sup>2</sup> erfolgt bei der Gebühr C keine Verrechnung.

(2) Ausnahmen bzw. Reduktion bei der Kanalbenützungsgebühr:

a.) Baubewilligungsfreie Vorhaben:

Keine Kanalbenützungsgebühr wird bei baulichen Anlagen verrechnet, die baubewilligungsfreie Vorhaben gemäß § 21 des Stmk. Baugesetzes darstellen.

b.) Ständig ungenutzte Gebäude:

Bei Gebäuden, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen wurden, jedoch nicht bewohnt oder im Sinne der baubehördlichen Genehmigung nicht genutzt werden, erfolgt eine Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr solange, solange das Gebäude am öffentlichen Kanal angeschlossen ist.

An Stelle der Gebühr A3 wird bei ständig ungenutzten Gebäuden bei der Kanalbenützungsgebühr nur die Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) in Höhe von EUR 0,799 pro m<sup>2</sup> verrechnet. Für diese Reduktion ist eine schriftliche Mitteilung vom Objekteigentümer mit entsprechenden Unterlagen, die das beweisen, erforderlich und wird mit dem Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die schriftliche Bestätigung bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur eingelangt ist, berücksichtigt.

(3) Bei der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr gemäß A1 und A2 wird jeweils der Wasserverbrauch des dem Jahr der Abgabenvorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Die Vorschreibung für das laufende Abgabensjahr erfolgt zunächst im Wege der vorläufigen Abgabensfestsetzung gemäß § 200 Abs. 1 BAO. Im darauf folgenden Jahr kommt es bis zum 15. Februar zur endgültigen Abgabensfestsetzung gemäß § 200 Abs. 2 BAO für das vorangegangene Jahr und ist diese Abgabensfestsetzung gleichzeitig die vorläufige Abgabensfestsetzung für das laufende Jahr.

- (4) Zu sämtlichen vorstehenden Gebührensätzen gelangt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zur Verrechnung.

#### **§ 4**

##### **Abgabepflichtiger, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages und der laufenden Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der in der Abgabefestsetzung bestimmten Zahlungsfrist fällig.
- (3) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wurde und endet mit dem Ersten des darauffolgenden Monats, in dem das Gebäude vom Kanal abgeschlossen wurde, wobei die Fertigstellung des Abschlusses schriftlich zu melden ist. Ein Verschließen des Kanales oder des Kanalschachtes ist nicht ausreichend.
- (4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

#### **§ 5**

##### **Abgabenbescheide**

Der Kanalisationsbeitrag ist im Einzelfall auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955 und dieser Kanalabgabenordnung mit Bescheid festzusetzen, wobei die im Bauverfahren genehmigten Baupläne als Grundlage für die Berechnung der Bruttogeschossflächen und der Geschossanzahl dienen.

#### **§ 6**

##### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 7**

##### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in dieser Abgabenordnung geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## **§ 8**

### **Wertsicherung des Gebührensatzes**

Die Gebühren sind wertgesichert im Sinne des § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes.

## **§ 9**

### **Verweise**

- (1) Für die Einhebung und Einbringung dieser Gebühren gelten überdies die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.
- (2) Für die Auslegung der in dieser Verordnung enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist § 4 des Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 heranzuziehen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ehemaligen Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 22.11.2005, zuletzt novelliert mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010, und der ehemaligen Marktgemeinde Oberaich vom 23.09.2010, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2012, außer Kraft.

Die Änderungen der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur treten mit 01.01.2018 in Kraft.